

Statut der Pastoralkonferenz Basel-Landschaft

1. Grundlagen

Die Pastoralkonferenz Basel-Landschaft (Pastoralkonferenz) ist die Versammlung der Basellandschaftlichen Pastoralraumkonferenzen – Allschwil-Schönenbuch, Am Blauen, Birstal, Frenke-Ergolz, Hardwald am Rhy, Laufental-Lützeltal, Leimental – bzw. der Mitglieder der einzelnen Pastoralraumteams sowie der Spezialsorge- und Fachstellen und der Seelsorge bei anderssprachigen Missionen im Kanton Basel-Landschaft.

Grundlegend für ihre Arbeit sind dieses Statut sowie das Organisationsstatut des Bistums Basel¹ und in Abhängigkeit von Letzterem die Beratungen und Entscheidungen in der kantonalen Konferenz der Pastoralraumleitenden BL, die von der Bistumsregion St. Urs geleitet wird. Die Pastoralkonferenz handelt in Absprache mit der kantonalen Konferenz der Pastoralraumleitenden BL und anerkennt ausdrücklich ihre Rechte und die Rechte der Bistumsregionalleitung St. Urs.

2. Zweck

Die Pastoralkonferenz bezweckt

- die Förderung der kirchlichen Arbeit im Gebiet der Baselbieter Pastoralräume und der Präsenz der christlichen Botschaft in der Gesellschaft, u.a. durch Organisation der Vertretung der Pastoral in dafür vorgesehenen Gremien
- die Vernetzung und Weiterbildung ihrer Mitglieder und den regelmässigen Informationsaustausch;
- eine bestmögliche Zusammenarbeit der Baselbieter Pastoralräume untereinander und mit Spezialsorge- und Fachstellen sowie mit dem Pastoralraum Basel-Stadt;

3. Mitgliedschaft

Mitglied der Pastoralkonferenz ist:

- wer in einem Basellandschaftlichen Pastoralraum in den Bereichen Seelsorge, Katechese, Soziale Arbeit, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Beratung arbeitet,

¹ Vgl. Organisationsstatut der Diözesankurie des Bistums Basel vom 1. Juni 2017 unter Punkt 2.2.1.2. Lit. f.

- wer im Auftrag der röm.-kath. Landeskirche Basel-Landschaft auf einer Fachstelle oder Spezialseelsorgestelle arbeitet,
- wer im Kanton Basel-Landschaft mit der Seelsorge in einer anderssprachigen Mission betraut ist,
- wer pensioniert ist und regelmässig pastorale Aufgaben in einem Baselbieter Pastoralraum oder Aufgaben in einem anderen kirchlich-caritativen Bereich wahrnimmt,
- andere Pensionierte, die in einem Pastoralraum BL wohnen, können als Gäste teilnehmen.

Darin eingeschlossen sind auch Mitglieder eines kantonsübergreifenden Pastoralraums.

Die Mitgliedschaft beinhaltet das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

4. Aufgaben

- Austausch und Beratung bezüglich Seelsorgefragen von kantonaler und regionaler Bedeutung in Zusammenarbeit mit den Pastoralraumleitenden und der Bistumsregionalleitung sowie in Abstimmung und Ergänzung zu diözesanen Konzepten.
- Wahl von gemeinsamen Delegationen der Pastoralräume in Gremien und Kommissionen des Bistums und der Landeskirche (in die Synode).
- Erstellen eines Wahlvorschlages für die Mitglieder des Landeskirchenrates, die wählbare Mitglieder der Pastoral Konferenz sein müssen.
- Ökumenische Zusammenarbeit: Dazu bezeichnet der Vorstand der Pastoral Konferenz eine Ansprechperson für die ökumenischen Kontakte im Bistumskanton Basel-Landschaft. Diese Person ist auch Delegierte in die AGCK bB (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen beider Basel).
- Festlegung einer kantonalen Kollektenliste für die Pastoralräume resp. Pfarreien.
- Durchführung geeigneter Anlässe zur Förderung der Kollegialität.
- Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung bei gesellschaftspolitischen Themen.
- Austausch und Beratung in Zusammenarbeit mit den Pastoralraumleitenden und der Bistumsregionalleitung bezüglich Neuerrichtung oder Aufheben von überpfarreilichen Seelsorgestellen im Bistumskanton BL.

Vorbehalten bleiben jeweils die Rechte der Pastoralraumleitungen und der Bistumsregionalleitung gemäss Ziff. 1.

5. Organisation

a) Versammlungen der Pastoral Konferenz

- Ordentlich versammelt sich die Pastoral Konferenz in der Regel ein- bis zweimal pro Jahr.
- Eine ausserordentliche Versammlung wird auf Begehren des Präsidenten/der Präsidentin oder von drei Pastoralraumleitungen oder einem Drittel der Mitglieder einberufen. Sie muss innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattfinden.

- Die Versammlung der Pastoralkonferenz wird vom Präsidium oder seiner Stellvertretung unter Angabe der Traktanden einberufen und geleitet.
- Über die Versammlungen wird ein Protokoll mit den Ergebnissen der Diskussionen und allfälligen Beschlüssen geführt.
- Die Pastoralkonferenz kann eigene Kommissionen einsetzen. Sie wahrt dabei die unter Ziff. 1 aufgeführten Rechte.
- Die Pastoralkonferenz beschliesst allfällige Jahresbeiträge und deren Verwendung.
- Die Beratungen der Pastoralkonferenz stellen eine Ergänzung der Beratungen der kantonalen Konferenz der Pastoralraumleitenden dar.
- Zu den Versammlungen kann der Vorstand Gäste einladen.

b) Wahlgeschäfte

- Die Pastoralkonferenz wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder.
- Sie wählt den Kassierer oder die Kassierin und 2 Revisor/innen.
- Sie wählt die Synodenmitglieder.
- Sie macht Wahlempfehlungen zuhanden der Synode für die Wahl der Landeskirchenratsmitglieder aus der Pastoral.
- Sie wählt die Delegierten der Pastoralkonferenz als Vertretung der Pastoral in Gremien und Kommissionen.

c) Vorstand

- Der Vorstand wird gebildet durch das Präsidium und drei bis vier weitere Mitglieder.
- Im Vorstand müssen ein bis zwei Pastoralraumleitende vertreten sein. Dessen/deren Amtszeit dauert drei Jahre. Wiederwahl möglich.
- Dem Vorstand sollte mindestens eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter von Fachstellen, Spezialseelsorgestellen oder eine Person angehören, die in der Katechese oder der Sozialen Arbeit in den Pastoralräumen tätig ist. Deren/dessen Amtszeit dauert drei Jahre. Wiederwahl möglich.
- Dem Vorstand gehört auch ein Mitglied der Regionalleitung St. Urs an.
- Im Vorstand kann zusätzlich ein Mitglied des Landeskirchenrats aus dem Bereich der Pastoral vertreten sein. Dieses hat beratende Stimme.
- Der Vorstand konstituiert sich soweit nötig selbst.
- Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Er bereitet die Versammlungen der Pastoralkonferenz vor.
 - Er unterhält Kontakt mit kantonalen Seelsorgegremien oder ist besorgt, dass Mitglieder der Pastoralkonferenz diese Aufgaben wahrnehmen.

- Er ist besorgt, dass über pastorale Themen, die sich von der Bistumsleitung oder von den Pastoralräumen her ergeben, informiert wird.²
- Er kümmert sich um die Weiterentwicklung der Kirche im Kanton Basel-Landschaft und ist in Ergänzung zur kantonalen Konferenz der Pastoralraumleitenden eine Art Think Tank der katholischen Kirche in BL.
- Er bespricht sich in Bezug auf Spezialsorgestellen und kirchliche Fachstellen und stellt dies in Zusammenarbeit mit der kantonalen Konferenz der Pastoralraumleitenden und der Bistumsregionalleitung in der Pastoral Konferenz zur Debatte.
- Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der PKBL und kann dazu die verantwortliche Stelle für Öffentlichkeitsarbeit im pastoralen Zentrum beziehen.

d) Beschlussfähigkeit

Die Versammlung der PK ist beschlussfähig durch die jeweils anwesenden Mitglieder.

e) Arbeitsgruppen

Bei Bedarf kann die Pastoral Konferenz Arbeitsgruppen einsetzen.

6. Übergangsbestimmungen

Die obigen Ausführungen gelten sinngemäss auch für designierte Pastoralraumleitungen und für Mitarbeitende von Pfarreien, die noch nicht zu einem Pastoralraum gehören.

Pensionierte, die keine priesterlichen Dienste oder regelmässigen Aushilfen wahrnehmen, aber eine Funktion als Delegierte/r oder Vertreter/in der PK in einem Gremium innehaben, behalten dieses Amt bis zum Ende der Amtsperiode.

Pensionierte, die zu einem späteren Zeitpunkt nach ihrer Pensionierung wieder Aufgaben übernehmen (gemäss 3. Mitgliedschaft, vierter Punkt) sind wieder Mitglied der PK. Sie und ihre pastoral Vorgesetzten sind gebeten, dies dem PK-Vorstand zu melden.

**Verabschiedet und unterzeichnet am 22. Mai 2019, revidiert 6. November 2019
anlässlich der Versammlung der Pastoral Konferenz in Allschwil**

² Vgl. Organisationsstatut Bistum Basel 2.3